



**vermietsicher.de**  
VOR MIETAUSFÄLLEN SCHÜTZEN

## Die Mietausfallversicherung



**1.** Ausfüllen



**2.** Unterschreiben



**3.** Zurück senden

### Wie geht es weiter?

Nach Eingang und Prüfung Ihrer Unterlagen wird die Mietausfallversicherung ausgefertigt. Die Gebühren werden hierfür von dem angegebenen Konto abgebucht. Sie erhalten per Post Ihre Police.

### Für Ihre Unterlagen

- ✓ **Kopie des Antrages**
- ✓ **Widerrufsbelehrung**
- ✓ **Produktinformationsblatt**
- ✓ **Verbraucherinformationen**
- ✓ **Merkblatt zur Datenverarbeitung**
- ✓ **Allgemeine Bedingungen / Besondere Bedingungen**

### Sie haben Fragen?



**0800 – 0122335 (kostenlos)**  
Mo-Fr von 08.00 bis 18.00 Uhr



[www.vermietsicher.de](http://www.vermietsicher.de)  
[info@vermietsicher.de](mailto:info@vermietsicher.de)



**Der Immoexperte empfiehlt:**  
Das passt dazu!

[kautionsfrei.de](http://kautionsfrei.de) – Die private Kautionsbürgschaft



## Absicherung von Schäden durch Mietnomaden/Mietausfall für Vermieter von Wohneinheiten – Mietausfallversicherung

Agentur-Nr.   /

Partner ID

### Angaben des Vermieters (Antragsteller)

Bitte auch ausfüllen, wenn der Antrag durch eine vom Vermieter beauftragte Hausverwaltung oder einen Makler gestellt wird.

Anrede  Herr  Frau Titel

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

Adresszusatz

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

(Sie können die Nutzung der E-Mail Adresse jederzeit untersagen, E-Mail an info@vermietsicher.de genügt).

### Angaben zu Firma / Hausverwaltung / Makler (Optional)

Der Vermieter hat das folgende Unternehmen beauftragt, in seinem Namen diesen Antrag zu stellen:

Firma

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

(Sie können die Nutzung der E-Mail Adresse jederzeit untersagen, E-Mail an info@vermietsicher.de genügt).

Empfänger der Korrespondenz und Beitragszahler ist (Zutreffendes bitte ankreuzen):

die Firma  der Vermieter

Ist die Firma der Korrespondenz-Empfänger, wird sie dem versicherten Vermieter die Vertragsunterlagen einschließlich einer Kopie dieses Antrags zur Verfügung stellen.







### Angaben zum Mieter

#### 1. Mieter

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

#### 2. Mieter

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Da alle Informationen zu den Mietern zwingend erforderlich sind, bitten wir um vollständige Angabe aller Mieterdaten inklusive der aktuellen Meldeadresse.

### Angaben zur Wohneinheit

Straße, Hausnr. der vermieteten Wohnung

PLZ, Ort

Mietvertrag vom  Beginn der Laufzeit des Mietvertrags

Stockwerk EG  Stock

Lage  Links  Mitte  Rechts

Sonstiges





**Angaben zum Mietverhältnis** (Bitte ankreuzen)

- Der Mietvertrag besteht länger als sechs Monate.**  
 Hat der Mieter in den letzten sechs Monaten seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag erfüllt, insbesondere erfolgten die Mietzahlungen rechtzeitig und sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters/der Mieter geordnet?
- Ja             Nein

Hinweis: Für bei Abschluss des Vertrages bereits vermietete Wohnungen besteht erst nach Ablauf von sechs Monaten gerechnet ab Abschluss dieser Versicherung Versicherungsschutz für neu eingetragene Versicherungsfälle.

- Neuvermietung**  
 Hinweis: Bei neuen Mietverhältnissen entfällt die Wartezeit

**Versicherungssumme und Beiträge** (Gewünschtes bitte ankreuzen)

**Mietausfallschaden**

- 6 Monatsmieten, maximal 10.000,00 EUR    **69,00 EUR / Jahr**             12 Monatsmieten, maximal 20.000,00 EUR    **109,00 EUR / Jahr**

**Sachschaden<sup>1</sup> (in Abhängigkeit des Mietausfallschadens)**

- 10.000,00 EUR    **29,00 EUR / Jahr**     20.000,00 EUR    **39,00 EUR / Jahr**     30.000,00 EUR    **49,00 EUR / Jahr**  
 40.000,00 EUR    **59,00 EUR / Jahr**     50.000,00 EUR    **69,00 EUR / Jahr**

**Die vorgenannten Jahresbeiträge verstehen sich inkl. einer Versicherungssteuer von derzeit 19%.**

<sup>1</sup> Die Entschädigung wird je nach Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der Selbstbehalt beträgt 20% des Schadens, mindestens 250 EUR, höchstens 1.000 EUR.

**Vertragsgrundlagen / Risikoträger / anwendbares Recht**


Für das Versicherungsverhältnis gilt das Merkblatt für den versicherten Vermieter.  
Risikoträger der Mietausfallversicherung: **Rhion Versicherung AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss**  
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**SEPA-Lastschriftmandat**

**Zahlungsweise:** Jährlich im Voraus  
Hiermit ermächtige ich die Rhion Versicherungs AG, die Beiträge bis auf Widerruf im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.  
Die Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.  
Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Credit Identifier): DE 22ZZZ00000086873 Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt.  
Der Zahlungsempfänger informiert spätestens 5 Tage vor der SEPA-Lastschrift über Abbuchungstermin und Betrag.

IBAN

Name Kontoinhaber (sofern nicht Antragsteller)

Unterschrift  .....

Ort und Datum

Unterschrift





### Empfangsbestätigung zur Übergabe der vertragsrelevanten Unterlagen

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift, dass ich das am Versicherungsantrag zugrunde liegende Merkmal für den versicherten Vermieter sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung in Textform zur Unterzeichnung des Antrages erhalten habe.

Unterschrift  .....  
Ort und Datum ..... Unterschrift


### Unterschriften

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die nachfolgenden Seiten des Antrages.

Diese enthalten wichtige Hinweise zu Ihrer Versicherung:

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2010)
- die besonderen Bedingungen für die Mietnomadenversicherung (BB MN 2010) und
- Widerrufsbelehrung
- Produktinformationsblatt
- Verbraucherinformationsblatt
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Sie machen mit der Unterschrift auch die Schlussklärung und die Einzugsermächtigung zum Inhalt dieses Antrags.

Unterschrift  .....  
Ort und Datum ..... Unterschrift





## Beratungsprotokoll

### Beratung

Der Kunde vermietet eine Wohnung. Die Risiken eines Mietausfalls sollen durch eine Versicherung abgedeckt werden. Der Kunde wünscht Beratung darüber, über welchen Versicherer und mit welchem Tarif dieses Risiko abgesichert werden kann.

### Kundenbedarf

Die plusForta GmbH ist ein Zusammenschluss der SchneiderGolling Beteiligungsgesellschaft mbh (SGBet) und der Capitol Immobilien GmbH. Als Versicherungsmakler ist sie insbesondere im Bereich der Immobilienversicherung(en) tätig. Der Kunde benötigt eine Versicherung zur Sicherung seiner Immobilie.

### Rat und Begründung

Dem Kunden wird Versicherungsschutz in Form einer Mietausfallversicherung angeboten. Es handelt sich vorliegend um eine Mietnomadenversicherung des Risikoträgers Rhion Versicherung AG. Das entsprechende Versicherungsprodukt wird vom Vermittler, aufgrund der individuellen Einzelbedürfnissen des Kunden empfohlen.

### Kundenentscheidung

Der Kunde folgt dem Rat des Vermittlers. Eine weitergehende Beratung zu Versicherungsprodukten gleich welcher Art ist ausdrücklich nicht erwünscht.

plusForta GmbH, Talstr. 24, 40217 Düsseldorf  
Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO (Versicherungsmakler), erteilt durch die IHK zu Düsseldorf,  
Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf,  
[www.duesseldorf.ihk.de](http://www.duesseldorf.ihk.de)  
Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf  
Registernummer: B 60806  
Vermittlerregister D-A1J2-H3P80-48 ([www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info))


EU-Vermittlerrichtlinie  
Vermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Telefon: 0180 600 5850 (Festpreis 0,20 €/ Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf)  
Fax 030 20308-1000  
E-Mail: [infocenter\(at\)berlin.dihk.de](mailto:infocenter(at)berlin.dihk.de)  
<http://www.dihk.de/>

Die plusForta GmbH hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherers, noch sind Versicherer mittelbar oder unmittelbar an der plusForta GmbH beteiligt.

### Beschwerdestellen – außergerichtliche Streitbeilegung

Versicherungsombudsman e.V., Prof. Dr. Günter Hirsch, Postfach 080632, 10006 Berlin,  
Tel: (0800) 36 96 000 (Mo - Fr von 08.30 - 17.00 Uhr kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)  
Tel: (030) 20 60 58 99 (gebührenpflichtige Rufnummer für Anrufe aus dem Ausland)  
Fax: (0800) 36 99 000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)  
Fax: (030) 20 60 58 98 (gebührenpflichtige Rufnummer für Faxe aus dem Ausland)

Unterschrift  .....  
Ort und Datum .....  
Unterschrift .....





## Widerrufsbelehrung

**Ich kann den Versicherungsantrag ab Stellung des Antrags bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines gemäß der nachfolgend abgedruckten Widerrufsbelehrung in Textform widerrufen.**

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungs-vertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Rhion Versicherung AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss.

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags.

Den Gesamtbeitrag und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Vorschlag im Teil der Beitragsberechnung.

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Vertrag weiter.

### Ende der Widerrufsbelehrung







## Produktinformationsblatt zur Mietnomaden- und Mietausfallversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

### 1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Verbundene Wohngebäudeversicherung. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2010) sowie die weiter im Antrag genannten Besonderen Bedingungen für die Mietnomadenversicherung (BB MN 2010) und Vereinbarungen.

### 2. Welche Risiken sind versichert, welche Risiken sind nicht versichert?

Wir leisten Entschädigung für den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn der Mieter nach einer Kündigung des Mietvertrages die Wohnung weiter in Anspruch nimmt.

Darüber hinaus entschädigen wir alle versicherten Sachen, in Abhängigkeit eines Mietausfallschadens, die durch Tun oder Unterlassen des Mieters durch Mutwilligkeit, Verwahrlosung oder den Befall von Ungeziefer, Ratten oder Mäusen, infolge der durch die Verwahrlosung entstandenen Verunreinigung oder durch Tod des Mieters zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Zu den versicherten Sachen zählen die vom Vermieter eingebrachten Gebäudebestandteile und -zubehör innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung/Wohneinheit. Näheres hierzu finden Sie in § 2 und § 3 BB MN 2010.

Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen ergeben sich aus den Angaben im Antrag und Ihrem Versicherungsschein. Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen in Ziffer 4 dieses Produktinformationsblattes.

### 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Beitrag inkl. Versicherungsteuer \_\_\_\_\_, \_\_ Euro  
Beitragsfälligkeit jährlich zum \_\_\_\_\_.\_\_\_\_  
erstmalig zum Versicherungsbeginn am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_  
Vertragslaufzeit 1 Jahr

Der im Versicherungsschein genannte Erstbeitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Alle Folgebeiträge sind jeweils zu dem/n oben angegebenen Termin/en zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte zu den Fälligkeitsterminen für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Zahlung des Erstbeitrages. Solange der Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt ist, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und Abschnitt B § 2 bis § 7 VGB 2010 sowie Ziffer I.6 der Verbraucherinformation (Beitragszahlung).

### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst wäre der Beitrag nicht bezahlbar. Deshalb sind nicht mitversichert insbesondere Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen sowie durch Verschleiß oder Abnutzung.

In dieser Versicherung sind auch Schäden, die vor Beginn des Versicherungs-

schutzes, d. h. innerhalb der Wartezeit eingetreten sind, nicht versichert (§ 8 BB MN 2010).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (§ 2 BB MN 2010).

Versicherungsschutz für ein Mietverhältnis beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Versicherungsbestätigung, aber nicht vor der vollständigen Stellung der Mietkaution und der Wohnungsübergabe an den Mieter.

### 5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir von dem Vertrag zurücktreten oder diesen vorzeitig kündigen. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 1 VGB 2010.

### 6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ihre Pflichten während der Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 8 Nr. 1 und § 9 VGB 2010.

Beachten Sie die genannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen (siehe Abschnitt B § 8 Nr. 3 VGB 2010). Im Zweifel sind Angaben erheblich, nach denen wir bereits bei Antragsstellung gefragt haben – und: Lieber eine Information zu viel als zu wenig!

### 7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Weiteres lesen Sie bitte unter Abschnitt B § 8 Nr. 2 und Nr. 3 VGB 2010.

### 8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 2 VGB 2010.

### 9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu.



Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt A § 19 Nr. 2 c) und Abschnitt B § 15 VGB 2010.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern.

Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben. Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrer/m Versicherungsfachfrau/mann, die/der Sie gerne beraten wird.

## Verbraucherinformation zur Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherung

### I. Allgemeines

#### 1. Identität des Versicherers

Name, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift:

Rhion Versicherung AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, vertreten durch die Vorstände:

Christoph Buchbender, Udo Klanten; Aufsichtsratsvorsitzender: Wilhelm Ferdinand Thywissen.

Handelsregistereintrag: Amtsgericht Neuss, HRB 13420.

#### 2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit:

Die Rhion Versicherung AG gehört zur RheinLand Versicherungsgruppe und betreibt die Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde:

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

#### 3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich nach vorliegendem Antrag aus den hierfür maßgebenden

Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie ggf. Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen, Klauseln,

Pauschaldeklarationen und Sicherungsrichtlinien sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

#### 4. Gesamtpreis der Versicherung

Der konkrete Gesamtpreis (Beitrag) zur Versicherung ist im Angebot bzw. Antrag detailliert ausgewiesen.

#### 5. Zusätzliche Kosten

Besondere Gebühren und Kosten werden, mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten, nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese mit der jeweiligen Nummer angegeben.

#### 6. Beitragszahlung

Grundsätze:

Die Grundsätze der Beitragszahlung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Die Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig, in dem die neue Versicherungsperiode beginnt. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen sind diese am Ersten des jeweiligen Monats zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart

wurde.

Für monatliche Zahlungsweise ist Einzugsermächtigung Voraussetzung. Ist monatliche Zahlungsweise vereinbart und entfällt das Lastschriftverfahren oder kann eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, so wird auf vierteljährliche Zahlungsweise umgestellt.

Einzugsermächtigung:

Im Falle einer Erteilung einer Einzugsermächtigung gilt Folgendes:

Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen. Wenn Ihr Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.

Sie haben das Recht, eine bereits durchgeführte Abbuchung innerhalb einer Frist von sechs Wochen rückgängig zu machen.

#### 7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen bzgl. der Bedingungen, Bestimmungen und Beiträge ist auf zwei Monate befristet, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum benannt ist.

#### 8. Zustandekommen des Vertrages / Vertragsbeginn / Antragsbindefrist

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist zahlt. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

#### 9. Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Rhion Versicherung AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss.

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der



Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/360 des jährlichen SHU-Gesamtbeitrags bzw.
- 1/180 des halbjährlichen SHU-Gesamtbeitrags bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen SHU-Gesamtbeitrags bzw.
- 1/30 des monatlichen SHU-Gesamtbeitrags.

Den SHU-Gesamtbeitrag finden Sie im Antrag unter der Überschrift „Beitragsberechnung“. Die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise können Sie dem Antrag den Ausführungen mit der Überschrift „Versicherungsdauer und Zahlungsweise“ entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Vertrag weiter.

Ende der Widerrufsbelehrung

#### **10. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung**

Versicherungsverträge von ein- und mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn eine schriftliche Kündigung nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner zugegangen ist.

#### **11. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages**

Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten seitens des Versicherungsnehmers gekündigt werden.

Eine Kündigung des Vertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist beim Versicherer eingetroffen ist.

Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### **12. Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

Gerichtsstand:

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht:

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

#### **13. Vertragssprache**

Die Vertragssprache ist deutsch.

#### **14. Schlichtung / Beschwerde**

Die Rhion Versicherung AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag besteht somit die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Ombudsmann, sofern der Versicherungsvertrag von Ihnen als natürliche Person abgeschlossen wurde und weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin ([www.versicherungsbudsmann.de](http://www.versicherungsbudsmann.de)).

Weiterhin können Sie eine Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, richten. Unabhängig hiervon können Sie den Rechtsweg nutzen.

#### **15. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz**

Sie willigen ein, dass wir im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermitteln. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Des Weiteren willigen Sie ein, dass wir die Antragsangaben zu Vorname, Name, Geburtsdatum, Straße und Hausnummer sowie Postleitzahl und Wohnort bei der Firma Creditreform Experian GmbH, Hellersbergstraße 14, 41460 Neuss, zur Bonitätsprüfung nutzen. Sie willigen ferner ein, dass wir innerhalb der RheinLand Versicherungsgruppe Ihre allgemeinen Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigen Sie weiter ein, dass die Vermittler Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn Sie bei Antragsstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnten, das Ihnen zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen überlassen wird.

#### **II. Wichtige Hinweise zur Erhaltung des Versicherungsschutzes Wer diese Hinweise nicht beachtet, läuft Gefahr, seinen Versicherungsschutz zu verlieren!**

#### **Obliegenheiten vor Vertragsabschluss - Vorvertragliche Anzeigepflichten**

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die dort gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Rhion Versicherung AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### **1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.



Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

## 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

## 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Aus-

übung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

## 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen beachten Sie bitte die weiteren Bestimmungen in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die



## Merkblatt zur Datenverarbeitung

Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsscheinnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und beim Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

**Allgemeine Haftpflichtversicherung** - Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

**Kfz-Versicherung** - Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

**Lebensversicherung** - Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung.

**Sachversicherung** - Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

**Transportversicherung** - Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung. Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

### Unfallversicherung

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Lei-



stungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.  
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

### 5. Datenverarbeitung in der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Versicherungsgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Versicherungsverträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsscheinnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheitsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören z. Z. folgende Unternehmen an:

RheinLand Versicherungs AG, RheinLand Lebensversicherung AG,  
ONTOS Versicherung AG, ONTOS Lebensversicherung AG,  
Rhion Versicherung AG, RiMaXX International N.V.,  
Credit Life International N.V.

### 6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsscheinnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen

Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

### 7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.



## Besondere Bedingungen für die Mietnomadenversicherung (BB MN 2010)

### § 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2010) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### § 2 Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren, Ausschlüsse

#### 1. Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung

- a) für den Mietausfallschaden der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung innerhalb der Haftzeit, wenn
  - aa) das Mietverhältnis vom Vermieter wirksam gekündigt wurde und
  - bb) der Mieter nach einer Kündigung des Mietvertrages die Wohnung weiter in Anspruch nimmt
  - cc) und die Mietkaution zum Ausgleich des Ausfalls endgültig verbraucht worden ist, diese aber nicht ausreicht oder bereits anderweitig aufgebraucht ist;
- b) darüber hinaus für die Dauer von 3 Monaten für den Mietausfall auf Basis des bisherigen Mietzinses ohne Mietnebenkosten für die Zeit einer nach Räumung der Wohnung erforderlichen Renovierung bzw. Sanierung;
- c) für Sachschäden in Abhängigkeit eines ersatzpflichtigen Mietausfallschadens gemäß Nr. 3.

#### 2. Mietausfallschaden

Der Mietausfallschaden besteht aus dem Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten.

#### 3. Sachschäden in Abhängigkeit eines ersatzpflichtigen Mietausfallschadens

Der Versicherer leistet – sofern ein ersatzpflichtiger Mietausfallschaden eingetreten ist – Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Tun oder Unterlassen des Mieters durch

- a) Mutwilligkeit,
- b) Verwahrlosung oder
- c) den Befall von Ungeziefer, Ratten oder Mäuse, infolge der durch die Verwahrlosung entstandenen Verunreinigung oder durch Tod des Mieters zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

#### 4. Haftzeit

Die Haftzeit beginnt zum wirksamen Kündigungstermin. Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem der Mieter die Wohnung nicht mehr in Anspruch nimmt, höchstens jedoch für die vereinbarte Dauer.

#### 5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Gefahren, die nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (VGB 2010), Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klauselanschlüssen versicherbar sind;
  - bb) durch Verschleiß oder Abnutzung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 2 VGB 2010).

### § 3 Versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Versichert sind die vom Vermieter eingebrachten Gebäudebestandteile und -zubehör nach Abschnitt A § 5 Nr. 2 b) und c) VGB 2010 innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).
2. Zur Wohnung gehören auch Nebenräume im Gebäude (z. B. Einzelkeller, Dachspeicher) sowie Räume in Nebengebäuden auf dem Versicherungsgrundstück, die ausschließlich dieser Wohnung zuzurechnen sind.

### § 4 Versicherte Kosten

Abweichend zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 sind ausschließlich versichert die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

#### 1. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Die Entschädigung für Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (siehe Abschnitt B § 13 Nr. 2 VGB 2010) und die Entschädigung für den versicherten Mietausfall und versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

#### 2. Aufräumungs- und Abbruchkosten

für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

#### 3. Reinigungs- und Renovierungskosten

die entstehen, um den Zustand der versicherten Sachen vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

#### 4. Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungskosten

die entstehen, um den Zustand der versicherten Sachen vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

### § 5 Versicherungswert

Versicherungswert für versicherte Sachen (§ 3) ist der Neuwert nach Abschnitt A § 10 Nr. 1 b) VGB 2010.

### § 6 Entschädigungsberechnung, Versicherung auf Erstes Risiko, Jahreshöchstentschädigung

#### 1. Entschädigungsberechnung

- a) Mietausfall  
Abweichend zu Abschnitt A § 13 Nr. 5 VGB 2010 ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze. Bei der Entschädigungsberechnung des Mietausfalls wird davon ausgegangen, dass eine Mietkaution im Sinne von § 2 Nr. 1 a) cc) in Höhe von 3 Monatsmieten gestellt wurde – unabhängig von der tatsächlichen Höhe.
- b) Sachschaden



Es gelten die Bestimmungen zur Neuwertversicherung nach Abschnitt A § 13 Nr. 1 VGB 2010.

## 2. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterverversicherung nach Abschnitt A § 13 Nr. 9 VGB 2010 nicht berücksichtigt.

## 3. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu:

- der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Versicherungsjahr auf die Versicherungssumme begrenzt. Schäden die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

## § 7 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der vereinbarte Selbstbehalt zu § 2 Nr. 1 c) je Versicherungsfall 20 Prozent des Schadens, mindestens 250 Euro, höchstens 1.000 Euro.

## § 8 Wartezeit

- Für bei Abschluss des Vertrages bereits vermietete Wohnungen besteht erst nach Ablauf von sechs Monaten – gerechnet ab Abschluss dieser Versicherung – Versicherungsschutz für neu eingetretene Versicherungsfälle.
- Bei neuen Mietverhältnissen entfällt die Wartezeit.

## § 9 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Sicherheitsvorschriften

### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer:

- einen Nachweis zu führen, dass er die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters geprüft hat (z. B. durch Selbstauskunft des Mieters, Schufa-Auskunft) und diese bei Antragstellung geordnet sind;
- einen Nachweis zu führen bzw. sofern das Mietverhältnis bereits seit mehr als 6 Monaten besteht, bestätigen kann, dass der Mieter den Verpflichtungen aus dem Mietvertrag rechtzeitig nachgekommen ist;
- bei Vermietung der Wohnung ein gegengezeichnetes Übergabeprotokoll bei Wohnungsübergabe zu erstellen, aus welchem der Zustand der Wohnung deutlich hervorgeht.

### 2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer:

- bei Zahlungsverzug von 2 Monaten den Mietvertrag wirksam zu kündigen;
- sofern sich der Mieter trotz Kündigung des Mietvertrages mit dem Mietzins in Zahlungsverzug befindet, unverzüglich die gerichtliche Zwangsräumung der Wohnung zu betreiben.

## 3. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VGB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## § 10 Dauer und Ende des Vertrages

In Erweiterung zu Abschnitt B § 2 VGB 2010 endet der Versicherungsschutz, wenn die Wohneinheit nicht länger vermietet wird.

## § 11 Besondere Kündigungsfrist

- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Mietnomadenversicherung in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## § 12 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Sofern die Mietnomadenversicherung in Ergänzung zu einer Wohngebäudeversicherung abgeschlossen wurde, erlischt die Mietnomadenversicherung mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages.